

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung



Kreis und Querstreifen sind im Original rot

**Verordnung
zur Ergänzung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung.**

Vom 18. Juni 1959

Zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1251) wird folgendes verordnet:

§ 1

Dem § 2 wird folgender Abs. 3 zugefügt:

„(3) Blinde können sich im Straßenverkehr durch weiße Gehstöcke kenntlich machen. Zum besseren Erkennen bei Dunkelheit können die Stöcke mit einer weiß scheinenden Leuchtfarbe versehen sein.“

§ 2

Dem § 95 wird folgender Abs. 2 zugefügt:

„(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung für Personen und Fahrzeuge, die

am Straßenverkehr in sozialistischen Großbetrieben gemäß § 52 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung teilnehmen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Minister des Innern

Rau

Maron

**Verordnung
über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zu-
behör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der
Deutschen Bundesrepublik und Westberlin.**

Vom 25. Juni 1959

Es wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen ist ausschließlich den vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel dazu berechtigten Außenhandelsunternehmen im Rahmen des staatlichen Außenhandelsplanes nach Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehrswesen gestattet.

§ 2

In Ausnahmefällen kann der zuständige Rat des Bezirkes die Einfuhr von Personenkraftwagen (auch Kombi), Motorrädern, Motorrollern und Mopeds durch Erteilung einer Einfuhrerlaubnis gestatten, wenn das zur Einfuhr vorgesehene Kraftfahrzeug

- a) Umzugsgut oder
- b) Erbgut eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik ist.

§ 3

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen bei Vorliegen anderer als den in § 2 genannten Voraussetzungen eine Einfuhrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug zu erteilen.

§ 4

Die in einem Ausnahmefall erteilte Einfuhrerlaubnis gemäß §§ 2 und 3 begründet keinen Anspruch auf die Einfuhr von Zubehör- und Ersatzteilen. Die Einfuhr von Zubehör- und Ersatzteilen erfolgt ausschließlich im Rahmen des staatlichen Außenhandelsplanes.